



Rekurs von O._____, *Ort*, vom 16. Mai 2013 gegen den Beschluss der *Behörde* *Ort* vom 17. April 2013 betreffend Übernahme der Kosten für Gerichtsverfahren und Gymnastikstunden

A. Ausgangslage

1. O._____, *Ort*, ist auf die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Auf Gemeindeebene ist die *Behörde* *Ort* als erste Instanz (nachfolgend: Vorinstanz) dafür zuständig.
2. Am 17. April 2013 entschied sie über zwei Anträge von O._____, in denen er die Übernahme von Kosten verlangte. Er ersuchte einerseits um Übernahme von Gerichtsverfahrenskosten, insbesondere von Porto- und Fahrkosten, und andererseits der Kosten für Gymnastikstunden. Die Vorinstanz lehnte beide Anträge ab.
3. O._____ (nachfolgend: Rekurrent) erhob am 16. Mai 2013 Rekurs gegen diesen Beschluss der Vorinstanz. Er beantragte, die Verfügung der Vorinstanz sei vollumfänglich aufzuheben. Die nachgewiesenen zusätzlichen Aufwendungen für Gerichtsverfahren, „bis dato Fr. 22.60 für Einschreibetaxen und Fr. 20.40 für öffentlicher Verkehr für Vorsprachen“, seien zu übernehmen. Weitere Kosten seien zu entrichten, wenn er die Belege einreiche. Da weitere Kosten für den öffentlichen Verkehr offen seien bzw. Verfahren hängig seien, sei es der Vorinstanz überlassen „anstatt der vielen nachgewiesenen Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr die Differenz von der Gewichtung der SKOS Ausgabenposition für Verkehrauslagen zum Ostwind Monatsabonnement im Betrage von Fr. 50.00 pro Monat seit Beginn der Unterstützung nachzuzahlen“. Eventualiter seien „notwendige Abklärungen aufgrund von klaren Vorgaben bezüglich der Höhe der einzusetzenden Fahrkosten zu veranlassen“. Weiter beantragte der Rekurrent, die Kosten für die Gymnastikstunden „bis dato Fr. 680.00, und die dazu nötigen Kosten des öffentlichen Verkehrs bis dato Fr. 489.60“ seien zu übernehmen. Die diesbezüglichen zukünftigen Kosten seien zu entrichten, wenn die Belege vorgelegt würden. Bezüglich Kosten des öffentlichen Verkehrs wiederholt er die Ausführungen.
4. Am 17. Mai 2013 richtete die verfahrensleitende Rekursstelle ein Schreiben an den Rekurrenten. Der Rekurrent hatte dem Rekurs unter anderem ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. Y._____, *Ort*, vom 28. Juli 2012 beigelegt. Dem Rekurrenten wurde mitgeteilt, dass für die Beurteilung der Frage, ob die Kosten für die Gymnastikstunden zu übernehmen seien, der Arzt als Auskunftsperson befragt werden müsse. Der Rekurrent wurde deshalb ersucht, den Arzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Er wurde auch über das weitere Vorgehen – vorgängige Zustellung des Fragebogens mit der Möglichkeit zur Ergänzung – aufgeklärt. Es wurde ausserdem erwähnt, dass er die Folgen der fehlenden Auskünfte zu tragen habe, wenn er die Entbindung und damit die Mitwirkung verweigere. Am 4. Juni 2013 wurde dem Rekurrenten eine Nachfrist für die Einreichung der Entbindungserklärung eingeräumt. Es wurde dabei nochmals auf die Folgen einer Unterlassung aufmerk-



sam gemacht. Der Rekurrent liess auch diese Frist ungenutzt verstreichen und verweigerte somit die Entbindungserklärung.

5. Nachdem die Vorinstanz zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen worden war, teilte diese am 28. Juni 2013 ihren Verzicht mit und verwies dabei auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung. Der Schriftenwechsel ist am 1. Juli 2013 als abgeschlossen erklärt worden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 33 des Sozialhilfegesetzes (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den vorliegenden Rekurs gegen die Verfügung der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt weiter, dass diese sowohl hinsichtlich Form- und Fristerfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den vorliegenden Rekurs ist demnach einzutreten.

2. a) Unter dem Titel Grundprinzipien der Sozialhilfe verpflichtet Art. 11 SHG die Behörde zu Hilfeleistungen nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles. Die Sozialhilfe hat für die Beseitigung einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage zu sorgen. Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 Abs. 1 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die Sozialhilfeorgane haben nach Art. 14 Abs. 3 SHG in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu gewähren ist. Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll dabei gemäss Art. 15 Abs. 1 SHG den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums decken.

b) Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) verbindlich. Die beantragten Kosten sind in der Systematik der SKOS-Richtlinien allgemein als situationsbedingte Leistungen einzustufen. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen (Kap. C.I der SKOS-Richtlinien). Der Sozialhilfebehörde kommt bei der Gewährung solcher Leistungen naturgemäss ein weiter Ermessensspielraum zu.

c) Durch das Ermessen erhalten die Behörden einen Spielraum für den Entscheid im Einzelfall. Dies bedeutet aber nicht, dass die Behörden in ihrer Entscheidung völlig frei sind. Sie sind an die Verfassung gebunden und müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen befolgen. Ausserdem sind Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung auch bei Ermessensentscheiden zu beachten (Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 441, mit Hinweisen auf bundesgerichtliche Rechtsprechung). Gemeinhin können einer Behörde folgende Fehler in der Ausübung des Ermessensspielraumes vorgeworfen werden: Unange-



messenheit des Ermessensentscheides, Ermessenmissbrauch, Ermessenüberschreitung oder aber Ermessenunterschreitung (Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 459b ff.).

3. a) Vorerst ist der Antrag des Rekurrenten auf Übernahme von Gerichtsverfahrenskosten, insbesondere Porto- und Fahrkosten, zu beurteilen. Die Vorinstanz hatte dazu ausgeführt, dass der Grundbedarf Verkehrs- und Nachrichtenübermittlungskosten enthalte. Die bedürftige Person könne über Einteilung dieser finanziellen Mittel autonom gestalten und sei frei, die Ausgaben für eine Position zu Lasten einer anderen Position zu erweitern. Es stelle sich allenfalls die Frage, ob diese Kosten als situationsbedingte Leistungen zu erbringen seien. Die Vorinstanz hält fest, dass diesbezüglich ein Ermessensspielraum bestehe. Die situationsbedingten Leistungen müssten in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sein. Diese Kriterien seien nicht erfüllt. Es könne nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, die „aussichtslosen Begehren von O._____ gegen die Verfügungen der *Behörde* finanziell zu unterstützen“. Er werde dadurch entgegen seiner Behauptung nicht in seiner Rechtsausübung eingeschränkt, da diese Kosten durch den Grundbedarf finanziert werden könnten. Die Übernahme werde deshalb abgelehnt.

b) Der Rekurrent argumentiert seinerseits, diese Kosten seien nicht aus dem Grundbedarf zu bezahlen. Auch sei die Vorinstanz subjektiv der Ansicht, seine Begehren seien aussichtslos. Er habe einen verfassungsrechtlichen Anspruch, diese Verfahren zu führen. Die Vorinstanz verweigere und verzögere immer wieder willkürlich Leistungen. Die Kosten für die Verfahren seien zu übernehmen, da dies zu seinen Grundrechten gehöre.

c) Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass Portokosten als Nachrichtenübermittlungskosten und Fahrkosten aus dem Grundbedarf zu finanzieren sind. Wie die Vorinstanz ebenfalls korrekt ausführte, stellt sich aber die Frage, ob die Kosten als sogenannte situationsbedingte Leistungen zusätzlich durch die öffentliche Hand übernommen werden sollen. Die Vorinstanz hat in Ausübung ihres diesbezüglichen Ermessens einen abweisenden Entscheid gefällt. Die Rekursinstanz kann diesen Entscheid in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht nur dann bemängeln, wenn die Vorinstanz diesen Ermessensspielraum fehlerhaft ausgeübt hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Entscheid der Vorinstanz ist weder unangemessen noch hat die Vorinstanz ihr Ermessen missbraucht, da sie keine sachfremden Argumente in ihre Abwägung miteinbezogen und keine verwaltungsrechtlichen Prinzipien verletzt hat. Auch eine Ermessenüberschreitung oder gar Unterschreitung ist ihr nicht vorzuwerfen. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz korrekt erkannt, dass sie über einen Ermessensspielraum verfügt und entschieden, diesen nicht zu Gunsten des Rekurrenten auszuschöpfen.

Wenn der Rekurrent die Übernahme seiner Auslagen wie Porto- und Fahrkosten verlangt, so verkennt er im Übrigen oder erachtet er es als irrelevant, dass der Staat bereits den grössten Teil der Verfahrenskosten übernimmt, indem in sozialhilferechtlichen Verwaltungsverfahren in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt werden, obwohl diese Verfahren durch die juristische Bearbeitung gleichermassen kostenintensiv sind. Ebenso irrt der Rekurrent in der Annahme, jegliche seiner kostenrelevanten Handlungen, die ein Grundrecht beschlagen, seien durch die Sozialhilfe zu finanzieren. Die Sozialhilfe bezweckt die Beseitigung einer Notlage und Sicherung eines sozialen Existenzminimums. Die bedürftige Person wäre dabei verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen um ihren Unterhalt wieder aus eigener Kraft zu bestreiten. Der Rekurrent investiert offensichtlich viel Zeit und Energie in die Formulierung von Anträgen, die darlegen, welche Kosten ausserhalb des Grundbedarfs noch zusätzlich von der öffentlichen Hand bezahlt werden sollten, und in die Ergreifung von Rechtsmitteln. Aus den Akten ist aber nicht erkennbar, dass der Rekurrent in den vergangenen zwei Jahren



auch nur die geringste Anstrengung unternommen hätte, seine Bedürftigkeit zu überwinden. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso die Übernahme dieser Kosten als situationsbedingte Leistung geboten wäre.

4. a) Weiter ist der Antrag des Rekurrenten auf Übernahme der Kosten für Gymnastikstunden zu beurteilen. Die Vorinstanz lehnte auch diesen Antrag ab und begründete dies folgendermassen: Die Kosten für die Gymnastikstunden würden nicht unter die krankheits- und behinderungsbedingten Auslagen fallen. Dort könnten Mehrauslagen vergütet werden, die durch Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen, durch Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle oder für Hilfsmittel anfielen. Besondere Auslagen seien detailliert ärztlich zu begründen. Aus dem eingereichten ärztlichen Zeugnis gehe weder eine Diagnose hervor noch sei begründet, wieso der Kurs medizinisch notwendig sei. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht habe O._____ krankenkassenpflichtige oder günstigere Alternativen zu prüfen. Er begründe die Notwendigkeit des Kurses im Übrigen mit „Hinausschiebung der Gebrechlichkeit“. Das sei keine Krankheit, sondern eine normale „Erscheinung des Älterwerdens“. Die Erhaltung der eigenen Fitness und Beweglichkeit könne auch mit anderen Mittel erreicht werden, die günstiger oder gar gratis seien.

b) Der Rekurrent bringt vor, bereits an einer Besprechung vom 1. Dezember 2011 mit * auf die Notwendigkeit der Gymnastikstunden hingewiesen zu haben. Wegen der Operation des rechten Hüftgelenkes sei dies ärztlich empfohlen worden. Diese Kosten könne er sich nicht aus dem Grundbedarf leisten. Sie sei „sehr ange-tan von dieser Sache“ gewesen und hätte ihn gebeten, zukünftig die Quittungen vorzulegen. Am 4. Juni 2012 habe er der Vorinstanz den formellen Antrag gestellt und habe am 28. Juli 2012 erneut auf einen Entscheid gepocht. Er habe auch ein ärztliches Zeugnis eingereicht, das die medizinische Notwendigkeit der Therapie betonte. Erst nach Einreichung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde sei der Antrag endlich behandelt worden. Wenn die beigebrachten Unterlagen nicht genügend dargelegt hätten, dass die Gymnastikstunden notwendig seien, so hätte * weitere Abklärungen durchführen müssen.

c) Dem Rekurrenten ist darin zuzustimmen, dass die Vorinstanz früher und zeitnah hätte über den Antrag entscheiden müssen. Daraus kann aber inhaltlich nicht abgeleitet werden, dass aufgrund dieser Verzögerung die Kostenübernahme nun zu leisten ist. Der Rekurrent hat die Gymnastikstunden besucht, obwohl ihm klar war, dass die Kostenübernahme durch die Vorinstanz noch nicht bejaht worden ist. Hätte er nicht um die Bedeutung dieses vorinstanzlichen Entscheids gewusst, hätte er diesen nicht mehrfach eingefordert und schliesslich sogar eine Rechtsverweigerungsbeschwerde eingereicht. Wenn der Rekurrent nun im Wissen um die noch nicht zugesprochene Finanzierung durch die öffentliche Hand diese Stunden besuchte, so trägt er auch das finanzielle Risiko, wenn die Behörde nicht bereit ist, diese situationsbedingte Leistung zu erbringen. Der Vorwurf des Rekurrenten, die Vorinstanz oder * hätte den Sachverhalt weiter abklären müssen, ist im Hinblick darauf, dass der Rekurrent die Berufsgeheimnisentbindungserklärung im vorliegenden Rekursverfahren verweigerte, ungläubwürdig.

Inhaltlich handelt es sich auch hier um eine Kostenübernahme, die unter dem Titel der sogenannten situationsbedingten Leistungen zu übernehmen wäre und ein entsprechender Ermessensspielraum der Behörde besteht. Der Vorinstanz kann diesbezüglich ebenso kein Fehler in der Ausübung ihres Ermessens vorgeworfen werden, wenn sie sich auch in diesem zweiten Antrag dafür entschieden hat, diesen nicht zu Gunsten des Rekurrenten auszuschöpfen.

Der Rekurrent rügte diesen Entscheid mit dem Hinweis auf das ärztliche Zeugnis von Dr. med. Y._____. Die verfahrensleitende Stelle wollte zur Klärung des Sachverhalts wie ausgeführt den Arzt als Auskunftsperson



befragen, da das ärztliche Zeugnis völlig unzureichend ist. Der Rekurrent hat diesbezüglich seine Mitwirkung verweigert. Aufgrund dessen kann nicht eruiert werden, wieso die Gymnastikstunden medizinisch indiziert sind, aber eine krankenkassenversicherte Therapie nicht in Frage kommt. Nur durch Befragung des Arztes hätten Informationen gewonnen werden können, die allenfalls auch hätten zeigen können, ob der abweisende Entscheid der Vorinstanz unangemessen ist. Der Rekurrent trägt zwar im nach dem Untersuchungsprinzip zu führenden Verfahren nicht eine eigentliche Beweisführungslast. Der Untersuchungsgrundsatz ändert aber nichts an der Verteilung der materiellen Beweislast und somit der Regelung der Folgen der Beweislosigkeit. Der Entscheid fällt zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 1623, mit Hinweisen auf bundesgerichtliche Rechtsprechung). Wenn der Rekurrent die Befragung des Arztes nun verunmöglicht, so hat er die Folgen daraus insofern zu tragen, als der Ermessensentscheid der Vorinstanz nicht weiter in Frage gestellt werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der vorinstanzliche Entscheid betreffend Abweisung der zwei Anträge nicht zu beanstanden und der Rekurs daher abzuweisen ist.

5. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Der Rekurs ist abzuweisen, womit der Rekurrent im Rechtsmittelverfahren als unterliegende Partei gilt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG wird in sozialhilferechtlichen Verfahren in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Aufgrund dessen sind dem Rekurrenten keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

C. Beschluss

1. Der Rekurs von O._____, *Ort*, vom 16. Mai 2013 gegen den Beschluss der *Behörde* *Ort* vom 17. April 2013 betreffend Übernahme der Kosten für Gerichtsverfahren und Gymnastikstunden wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Jürg Wernli, Direktor



Auszug an O._____, (eingeschrieben)
Behörde *Ort* (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am